

Bundesamt für Migration BFM

Stabsbereich Recht
Herr Gaël Buchs
Quellenweg 6
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort

von Solidarité sans frontières (Sosf)

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) über Finanzierungsfragen; zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) und zur Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Ende der Vernehmlassungsfrist: 8. August 2012



**Solidarité
sans
frontières**

Solidarité sans frontières
Schwanengasse 9
3011 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité sans frontières (Sosf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung zu den Änderungsvorschlägen in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA). Sosf setzt sich seit Jahren aktiv für die Rechte von Migrant_innen und Flüchtlingen in der Schweiz und insbesondere für deren Eigenständigkeit und Mündigkeit ein. In diesem Sinne möchten wir gerne auf die oben erwähnten Änderungsvorschläge antworten.

1) Zu den Änderungsvorschlägen in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Solidarité sans frontières schliesst sich bezüglich der Änderungsvorschläge diese der Vernehmlassungsantwort des Forums für die Integration der Migrantinnen und Migranten (FIMM Schweiz) an. Wir begrüssen hierbei grundsätzlich die Stossrichtung, den in gewissen Kantonen entstandenen integrationshemmenden Faktoren zu begegnen und diese bestmöglich zu beseitigen. In diesem Sinne unterstützt Sosf die Bestrebungen des Bundes, den realen Chancen von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen auf dem Arbeitsmarkt besser Rechnung tragen zu wollen. Was hingegen die konkrete Ausgestaltung der oben erwähnten Verordnungen betrifft, möchten wir folgende kritische Einwände anbringen:

1. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzierungssystem lassen sich die Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer auf dem Arbeitsmarkt noch nicht wesentlich verbessern. Eine breiter angelegte Reflexion und Diskussion über tatsächlich integrationsfördernde Massnahmen, die bei der Überwindung diverser struktureller Hürden helfen, ist deshalb unabdinglich.

2. Die vom Bund neu ausgearbeitete Berechnungsmethode (der finanziellen Unterstützung der Kantone) ist schlicht zu kompliziert – und bringt letztlich (bezüglich der Globalpauschale im Bereich der Integration) auch eine Kürzung der Finanzmittel mit sich. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich mit der sinkenden Globalpauschale der Kostendeckungsgrad bei den Kantonen erheblich verschlechtern wird. Wie die Caritas Schweiz in ihrer Vernehmlassungsantwort richtig analysiert bedeutet dies konkret, dass der bei der Globalpauschale vorgesehene Anteil für Mietkosten die bisherige Mietkostenentwicklung und die Verhältnisse auf dem Liegenschaftsmarkt nicht berücksichtigt. So beträgt der Anteil an die Mietkosten bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen neu 220 Franken pro Person und Monat (bisher rund 250 Franken) und bei den Flüchtlingen neu 321 Franken (bisher 345 Franken). Der Anteil für die Sozialhilfe- und Betreuungskosten soll neu für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene 909 Franken (bisher 1'037 Franken) und für Flüchtlinge neu 1'121 Franken (bisher 1'207 Franken) betragen.

Für die Betroffenen wird eine solche Reduktion der finanziellen Mittel unmittelbar negative Auswirkungen haben. Das Niveau im Unterbringungsbereich wird sinken. Der heute auf dem Markt einigermassen finanzierbare Wohnraum ist ohnehin schon sehr knapp und so wird man vermehrt auf minderwertige Liegenschaften oder auf Wohnraum in abgelegenen Regionen ausweichen müssen. Dies verstärkt den Isolations- und Segregationsprozess gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen, der heute schon im Gange ist und der sich auf ihrem Integrationsprozess nachteilig auswirkt.

Sosf lehnt deshalb eine Senkung der Globalpauschale entschieden ab.

3. Als kontraproduktiv betrachtet Sosf an der neuen Vorlage auch die Unterteilung in sogenannte «Bestandesgruppen»: Asylsuchende im Erwerbsalter, die sich im Asylverfahren befinden, werden gegenüber anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unnötig diskriminiert, indem die Kantone für erwerbstätige Asylsuchende keine Bundessubventionen erhalten sollen. Das deklarierte Ziel des Bundes: Asylsuchende sollen nicht dieselben Unterstützungsmöglichkeiten bekommen, was die Integration betrifft. Dies ist äusserst stossend, da Asylsuchende durchschnittlich über ein Jahr lang auf den erstinstanzlichen Entscheid der Behörden warten müssen – oder mehr als zwei Jahre, sofern sie den ersten negativen Entscheid anfechten. Wird Ihnen letztlich Asyl gewährt, so könnte es ihnen die vielen Monate ohne Lohnarbeit auch im Nachhinein zum Verhängnis werden – denn einfacher wird die Arbeitssuche somit bestimmt nicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die vorgesehenen Neuerungen werden sich in verschiedenen Bereichen nachteilig oder erschwerend auf den Integrationsprozess wie auch die allgemeinen Lebensbedingungen aller betroffenen Personen auswirken. Ende 2011 lebten rund 75 000 Personen aus dem Asylbereich (Flüchtlinge, Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen) in der Schweiz. Die Bestrebungen zu mehr Integrationsförderung gegenüber Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppe waren in den letzten Jahren auf nationaler wie kantonaler Ebene erkennbar. Die nun anvisierten Kürzungen im Unterstützungsbereich kommen deshalb einer Art Kehrtwende gleich und muten im geschilderten demographischen Kontext reichlich ziellos an.

2) Anpassungen der AsyIV2 im Bereich Rückkehr und Rückkehrhilfe

Sosf erachtet die unter dem Stichwort «Rückkehrhilfe» anvisierten Änderungen als problematisch. Es ist grundsätzlich zu begrüessen, dass der finanzielle behördliche Spielraum im Einzelfall ausgeweitet und fortan über höhere Unterstützungsbeiträge im Bereich der individuellen und freiwilligen Rückkehr verfügt werden kann. Die partielle Auflockerung der Bedingungen zur Bezugsberechtigung sind dabei ebenfalls als minimaler Fortschritt zu betrachten. Die den Änderungen zu Grunde liegende politische Stossrichtung lehnt Sosf indes ab: «Rückkehrhilfe» wird hier als Instrument der Migrationskontrolle verstanden und im Bericht namentlich als «aktive

Rückkehrförderung»¹ bezeichnet. Das Ziel dabei ist ganz klar, mehr Personen (vornehmlich aus dem Asylbereich) zur Ausreise zu bewegen. Die Einführung eines Ausreisegesprächs während der Administrativhaft stellt hierbei eine der kritischsten Änderungen dar. Obgleich dessen Durchführung möglicherweise durch Dritte (und somit Vertreter_innen von NGO's, wie schon beim System der Rückkehrberatung) übernommen wird, haben dieselben z.B. keinerlei Entscheidungskompetenz über die tatsächliche Gewährung des Reise- oder Ausreisegeldes. Dieses Schema der von der Betreuung separierten Entscheidungsbefugnis folgt einem bekannten Muster: durch die Einbindung der oftmals kritischen NGO's wird im politisch umstrittenen Bereich der Rückkehrhilfe eine mögliche Kritik durch die partielle Beteiligung der Kritiker_innen gesellschaftlich legitimiert - die endgültige Entscheidungsbefugnis allerdings liegt weiterhin bei den Behörden.

Eine finanziell grosszügiger ausgestaltete Rückkehrhilfe ist indirekt auch eine Konstatierung der gescheiterten Nothilfe-Praxis. Gemäss erläuterndem Bericht soll das Ausreisegeld zur «Deblockierung von besonders schwierigen Einzelfällen aus dem Asylbereich»² eingesetzt werden. Konkret geht es hierbei vornehmlich um Nothilfebezügler_innen, welche einer freiwilligen Rückführung vorgängig nicht zugestimmt haben. Diesen Menschen ein Ausreisegeld in Aussicht zu stellen und sie dadurch zur Rückkehr bewegen zu wollen, ist blauäugig und verkennt Realitäten: das Problem der allermeisten in der Nothilfe gestrandeten Personen ist, dass sie nicht zurückkehren KÖNNEN. Neu geschaffene finanzielle Anreize werden an diesem Umstand wenig ändern. Die Absicht, «dass die betroffenen Personen die Schweiz [dadurch] eher und früher verlassen»³, wird nicht erreicht werden. Die Nichtannahme des Ausreisegeldes als Legitimation für eine womöglich folgende Zwangsausschaffung anzuführen, ist gänzlich inakzeptabel.

Mittels einer ausgebauten Rückkehrhilfe die Probleme einer restriktiven Asyl- und Zulassungspolitik lösen zu wollen, ist ein falscher, da äusserst kurzfristig veranlagter Ansatz. Er fusst auf einem Bild von «unechten» Flüchtlingen und impliziert quasi, dass die meisten Asylsuchenden zu Unrecht in der Schweiz angelangt sind und wieder abgeschoben werden sollen. Diese Abschiebungsstrategie lässt sich das BFM auch gerne etwas kosten. Sösf lehnt deshalb die aktive Rückkehrförderung als Konzept zur Migrationskontrolle ab und zweifelt die Wirksamkeit erhöhter Bezugsmöglichkeiten im beabsichtigten Sinn stark an.

3) Zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Sösf stellt sich seit je her grundsätzlich gegen jegliche Art von Zwangsmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich. Dass sich das BFM nun künftig stärker an den Haftkosten für Vorbereitungs-

¹ Erläuternder Bericht, S. 15

² Erläuternder Bericht, S. 14

³ Erläuternder Bericht, S. 20

Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft beteiligen wird, führt zu mehr Ausschaffungen jeglichen Levels (1, 2 und 4). Im Bericht wird diese Absicht auch klar offen gelegt.⁴ Die Forderung nach mehr Haftplätzen im Vollzugsbereich wird von rechtskonservativer politischer Seite schon länger erhoben. Das BFM kommt dieser Forderung nun durch die Bereitstellung erhöhter finanzieller Mittel auf Verordnungsebene nach. Wir lehnen dieses Vorgehen und insbesondere die Absicht dahinter klar ab.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Moreno Casasola
Geschäftsführer Sosf

Bern, 7. August 2012

⁴ Erläuternder Bericht, S. 19